

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 11

Freiburg, 15. April

1925

Inhalt: Hirten Schreiben. — Erteilung des päpstlichen Segens. — Eingaben an den Herrn Erzbischof. — Gesetz vom 20. März 1925 über die Aenderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910. — Die Verteilung der Religionsstunden unter die Geistlichen und Lehrer. — Religionsunterricht an den Volksschulen. — Grund- und Gewerbesteuer-Vorauszahlung für 1925. — Die Erhebung von Ortskirchensteuer für 1925. — Ernennung. — Verzicht. — Pfründeaus Schreiben. — Versekung.

Geliebte Diözesanen!

Die hl. Zeit der Fasten und von Ostern ist vorüber. In ihr haben wir alle Erbarmung und Gnade von Gott empfangen, indem er uns im Bußsakrament die Sündenschuld erlassen und reiche Gnaden zu einem christlichen Leben gegeben hat. Tiefinnere Freude erfüllt unsere Seele und wir werden so recht der Liebe unseres himmlischen Vaters uns bewußt, wenn wir dieser Barmherzigkeit, die wir von ihm erfahren durften, als Christen gedenken; er hat nicht von seiner Liebe zu uns gesprochen oder reden lassen — erbarmende Liebe hat er uns erwiesen, und sein wahrer Friede ist in unsere Seele wieder eingelehrt.

„Was soll ich dem Herrn vergelten für all' das, was er mir getan, indem er mir so Barmherzigkeit erwiesen hat?“

Gottes Kinder sind wir und sein Ebenbild schmückt unsere Seele: ahmen wir seine erbarmende Liebe nach, die wir so oft und vielfältig, vorab in den verfloffenen Fasten- und Osterwochen im Sakrament der Buße, das für uns so recht das Sakrament der erbarmenden Liebe geworden ist, in reichster Fülle empfangen haben!

Wir ahmen sie nach, wenn wir gegen die Mitmenschen, die wie wir Gottes Kinder sind, eine wohlwollende Gesinnung hegen, ihre Persönlichkeit auch in der Rede und im täglichen Umgang achten und den Notleidenden unter ihnen nach Kräften durch die Tat Liebe zuwenden.

Das anempfehlen uns eindringlich die hl. Apostel Johannes und Petrus mit den Worten: „Geliebte! wenn uns Gott so große Liebe erwiesen hat, müssen auch wir einander lieben. Wendet allen Fleiß an und zeigt in frommer Gesinnung die Bruderliebe und in der Bruderliebe die Gottesliebe. Wer diese Tugend nicht hat, ist (geistig) blind und kurzsichtig und hat vergessen, daß er von seinen früheren Sünden gereinigt worden ist“ (I. Joh. 4, 11; II. Petr. 1, 7 f).

Auf ein besonderes Werk der christlichen Liebe sei heute hingewiesen, für das ich zugleich Eure Mildtätigkeit beanspruchen muß:

Das Rettungswerk der katholischen
Fürsorgevereine der Erzdiözese.

Solche Vereine und Anstalten bestehen in Konstanz, Freiburg, Baden-Baden, Kastatt, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim.

Diese Vereine und ihre tätigen Mitglieder nehmen sich der gefährdeten und gefallenen Mädchen und Frauen, auch der gefährdeten männlichen Jugend an. Sie haben all' die Jahre, die sie bestehen, in geduldiger Liebe und unverdrossener, treuer Fürsorge Viele vor der sittlichen Verwilderung bewahrt und nicht wenige, die leider zu Fall gekommen waren, wieder aufgerichtet und auf den guten Weg zurückgeführt; sie haben ihre Tätigkeit ohne Rücksicht auf Dank und Anerkennung, selbstverständlich ohne irgendwelche Bezahlung ausgeübt — arme Mitmenschen, die ihrer liebenden Fürsorge bedurften und bedürfen, wollten und wollen sie retten. Das Bewußtsein tragen sie in sich, daß sie Gottes Werkzeuge zur

Rettung seiner „verlorenen“ Söhne und Töchter sind.

Gott will es — an ihrem Rettungswerk sollt Ihr, geliebte Diözesanen, teilnehmen, indem jedermann unter Euch, die ihr seine barmherzige Liebe an Euch erfahren habt, mit der Gabe, die Ihr erübrigen könnt, die Arbeit dieser Vereine und Anstalten tatkräftig unterstützt. Ihre Schützlinge stammen aus Stadt und Land, und vielleicht hat mancher Anlaß und Grund, für seinen Teil besonders diese Liebestätigkeit zu fördern. „Die Schlechtigkeit wird dadurch nicht unterstützt“; verzeiht, daß ich dieses harte Wort nur andeute, dessen Unterton in grauer Vorzeit Rain hat schrill ertönen lassen, als er Gott auf die Frage: „Wo ist dein Bruder Abel?“ frech antwortete: „Bin ich der Hüter und Wächter meines Bruders?“ Nein! Gefährdete und in die Irre gegangene Mitmenschen sollen und wollen wir bewahren, die wir Gottes Kinder heißen und sind. Was edel, sittlich gut und gottgefällig ist, wollen wir in diesen Hilfsbedürftigen erhalten oder wieder wachrufen, wollen ihnen durch unsere reine, selbstlose Liebestat Vertrauen zu sich und den Mitmenschen, sowie Liebe zu Gott und zur Tugend in der Seele wecken, festigen und mehren — gemäß dem Apostelwort: „Nicht in Worten, nicht mit der Zunge laßt uns lieben, sondern in der Tat und in der Wahrheit“ (I. Joh. 3, 18).

Bedenket nach Kräften die Sammlung, die am nächsten Sonntag, den 3. Mai, in allen Kirchen der Erzdiözese für die Fürsorgevereine und ihre Anstalten abzuhalten ist.

Freiburg i. Br., Ostermontag, 13. April 1925.

† Carl
Erzbischof.

Nr. 3777. Vorstehendes Hirten Schreiben ist am 26. April d. J. von der Kanzel zu verlesen.

Der Ertrag der Kollekte möge bald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto 2379 Amt Karlsruhe — eingesandt werden; die Anstalten bedürfen dringend der Hilfe.

Freiburg i. Br., den 14. April 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Erteilung des päpstlichen Segens.

Für die Fälle, in welchen Geistliche der Erzdiözese aufgrund der anlässlich der diesjährigen Jubiläumswallfahrt vom Heiligen Vater erteilten Vollmacht den päpstlichen Segen erteilen wollen, gebe ich hiedurch den oberhirtlichen Consens.

Freiburg i. Br., den 4. April 1925.

† Carl
Erzbischof.

(Ord. 15. 4. 1925 Nr 3808).

Eingaben an den Herrn Erzbischof.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Der Herr Erzbischof wird im Monat Mai voraussichtlich nicht in Freiburg sein. Zur Vermeidung von Verzögerungen mögen dienstliche Berichte nicht an ihn, sondern an uns gerichtet und gesandt werden. Die Herren Pfarrvorstände mögen die Herren Hilfsgeistlichen verständigen.

Freiburg i. Br., den 15. April 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 4. 1925 Nr 3469.)

Gesetz vom 20. März 1925 über die Aenderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

An die Erzb. Pfarrämter badischen Anteils.

Nachstehend geben wir den Wortlaut des im badischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 vom 30. März 1925 S. 49 veröffentlichten Gesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) erfährt folgende Aenderung:

Artikel I.

Die §§ 27 und 28 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 27.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 6 Lehrerstellen eine, bei 7 bis 13 Lehrerstellen zwei, bei 14 bis 20 drei, bei 21 bis 27 vier Stellen uff. zu besetzen.

Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 180, so sind zwei bezw. drei Hauptlehrer anzustellen.

§ 28.

Werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, so dürfen von diesen übergesetzlichen Stellen, wenn deren Zahl 1 bis 5 beträgt, eine, wenn sie 6 bis 10 beträgt, zwei, wenn

sie 11 bis 15 beträgt, drei Stellen uff. mit Unterlehrern besetzt werden.

§ 34

Letzter Absatz erhält folgenden Zusatz:

Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

Artikel II.

Wo infolge des Personalabbaues eine Lehrerstelle der in § 34 letzter Absatz des Schulgesetzes bezeichneten Art aufgehoben wurde, ist dieselbe wieder zu errichten.

Artikel III.

Die vorstehende Gesetzesänderung tritt mit dem 1. April 1925 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug betraut.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Sellpach.

Freiburg i. Br., den 3. April 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 4. 1925 Nr. 3778.)

Die Verteilung der Religionsstunden unter die Geistlichen und Lehrer.

Durch Einführung des Religionsunterrichtes in den Gewerbe- und den Handelsschulen wird mancherorts eine bedeutende Vermehrung der wöchentlich zu erteilenden Religionsstunden eintreten. Wir sind nicht in der Lage, allen Wünschen nach Anstellung weiterer geistlicher Hilfskräfte entsprechen zu können. Wo es sich ermöglichen läßt, daß Geistliche benachbarter Landpfarreien an der Erteilung des Religionsunterrichtes in den städtischen Gewerbe- und Handelsschulen Anteil nehmen, möge deren Hilfe in Anspruch genommen werden. Keinesfalls soll der Religionsunterricht in der Volksschule und die religiös-sittliche Erziehung und Gewöhnung der Kinder irgendwie beeinträchtigt werden. Wir sind damit einverstanden, daß, wo es notwendig ist, in den unteren und mittleren Klassen der Volksschule Lehrer und Lehrerinnen je eine Katechismusstunde zur Entlastung des Geistlichen übernehmen. Der Minister des Kultus und Unterrichts hat zugesagt, daß den Anträgen der Pfarrämter wegen Aushilfe in der Er-

teilung des Katechismusunterrichtes an Volksschulen durch Lehrer und Lehrerinnen im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen entsprochen werde.

Freiburg i. Br., den 6. April 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 4. 1925 Nr. 3535).

Religionsunterricht an den Volksschulen.

In unserem Erlaß vom 12. März 1925 Nr. 2548 muß es heißen bei:

IV. In zweiklassigen Schulen:

a) 1. Klasse (1.—3. Schuljahr) wie III b (nicht wie III a).

Freiburg i. Br., den 9. April 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 6. 4. 1925 Nr. 5112).

Grund- und Gewerbesteuer-Vorauszahlung für 1925.

Durch Gesetz vom 26. Januar 1925 wurde die Grund- und Gewerbesteuer des Landes für das Rechnungsjahr 1924 um ein Achtel gesenkt. Demnach ist die auf 15. April 1925 fällige Vorauszahlung der Steuer für 1925 auch aus dem um ein Achtel gekürzten Steuerbetrag, der für 1924 im Steuerbescheid angefordert ist, zu entrichten. Die Zahlung beträgt ein Viertel dieser 1924er gekürzten Steuerschuld. Gleiches gilt für die weiteren Vorauszahlungen für 1925.

Karlsruhe, den 6. April 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 2. 4. 1925 Nr. 4850.)

Die Erhebung von Ortskirchensteuer für 1925.

1. Das Staatsministerium hat gemäß Art. 12 Abs. 2 D. R. St. G. bestimmt, daß für das Kirchensteuerjahr 1925 auf je 1 R.-Pfg. Umlage von 100 R.-M. Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens ein Zuschlagssatz von 1 R.-Pfg. für je 1 R.-M. Einkommen- und Körperschaftssteuer zu erheben ist.

In die Darstellung (Muster 2 R. D. R. B.) werden, um eine einheitliche Steuergrundlage zu erzielen, die Ursteuerbeträge an Einkommen- und Körperschaftssteuer durch das Finanzamt im hundertfachen Betrag aufgenommen. Der Zuschlagssatz zu je 1 R.-M. Einkommen- und Körperschaftssteuer ist dann der gleiche wie der Umlagesatz auf 100 R.-M. Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens.

2. Die Finanzämter haben die Hebelisten nach Vereinbarung mit dem Landesfinanzamt bis zum 15. März d. J. an die Stiftungsräte zu geben. Nötigenfalls wollen diese bei den Finanzämtern umgehend vorstellig werden (§§ 2 und 8 R. D. R. V.).

3. Die Stiftungsräte mögen die zugestellten Hebelisten besonders auf die Richtigkeit der Bekennnisfeststellung nachprüfen. Nicht eingetragene Pflichtige sind durch das Finanzamt in eine Zugangsliste aufnehmen zu lassen. Hierbei sind dem Finanzamt auch die bei der Nachprüfung sonst wahrgenommenen Fehler zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

4. Sofern noch nicht geschehen, ist mit der Aufstellung der Ortskirchensteuervorschläge für 1925 sofort zu beginnen, damit die Erhebung der Landeskirchensteuer keine Verzögerung erleidet. Stiftungsräte, welche bis 1. Juni die Erhebung der Ortskirchensteuer nicht so gefördert haben, daß die Anforderung der beiden Steuern in einem Forderungszettel sofort geschehen kann, müssen die Landeskirchensteuer getrennt von der Ortskirchensteuer einziehen.

5. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Erhebung der Ortskirchensteuer im ganzen Umfang durch eigene Erheber erfolgt im Gegensatz zur Landeskirchensteuer, die nach dem den Stiftungsräten noch zugehenden Merkblatt teilweise durch die Finanzämter eingezogen wird.

6. Die Kosten für die zur Aufstellung der Hebelisten gebrauchten Vordrucke erhebt die Akt.-Ges. Badenia hier durch Nachnahme bei den Kirchengemeinden.

7. Mit Rücksicht auf die unsicheren Steuergrundlagen ist der Voranschlag auch in diesem Jahr nur einjährig aufzustellen.

Karlsruhe, den 2. April 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Ernennung.

Vom Kapitel Landa wurde Wilhelm Both, Pfarrer in Dittigheim zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unterm 4. April d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Gustav Seiter auf die Pfarrei Geißlingen Dekanat Klettgau mit Wirkung vom 1. Mai 1925 cum reservatione pensionis angenommen.

Vfründausschreiben.

Gigeltingen, Dekanat Engen.

Gottmadingen, Dekanat Hegau.

Patron: Graf Douglas. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Grafen Robert Douglas auf Schloß Langenstein, Post Gigeltingen, zu senden; 14 Tage Bewerbungsfrist.

Hendorf-Rohrdorf, Dekanat Meßkirch.

Schönenbach, Dekanat Willingen.

Patron: Der Fürst von Fürstenberg. Eingaben sind zu senden an die Fürstlich Fürstenbergische Kammer in Donau- eschingen; 14 Tage Bewerbungsfrist.

Bonndorf i. Schw., Dekanat Stühlingen.

Eichsel, Dekanat Säckingen.

Eppingen, Dekanat St. Leon.

Hambriicken, Dekanat Philippsburg.

Konstanz-Münster, Dekanat Konstanz.

Lembach, Dekanat Stühlingen.

Marlen, Dekanat Lahr.

Minseln, Dekanat Säckingen.

Müggingen, Dekanat Stockach.

Rheinsheim, Dekanat Philippsburg.

Rippberg, Dekanat Walldürn.

Rot, Dekanat St. Leon.

St. Georgen i. Schw., Dekanat Triberg.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Versehung.

8. April: Richard Herberich, Vikar in Schentenzell, i. g. E. nach St. Blasien.